

Abtei Münster-Granfelden, die Rudolf II. von Burgund widerrechtlich den Grafen des Sundgau überlassen hatte. Eine Versammlung von Reichsfürsten unter Vorsitz Ottos I. und Ottos II. entschied, daß dies unrechtmäßig sei und „empfahl“ König Konrad, das Königsgericht gegen den Grafen in Bewegung zu setzen, was dann zur Folge hatte, daß die Abtei in die Hände des burgundischen Königshauses und damit unter die Kontrolle Ottos I. zurückkehrte⁴²⁾. Die Schutzmachtstellung des Kaisers gegenüber dem burgundischen Reich kommt in der darüber aufgesetzten Urkunde gut zum Ausdruck.

Besonders wichtig wurde für Otto natürlich die burgundische Königsgründung Peterlingen, denn dieses Kloster beherrschte an zwei Punkten, in Peterlingen selbst und in dem schon zum Grundstock des Klostersgutes zählenden Kerzers nordöstlich des Murtensees, die große Handels- und Pilgerstraße vom Oberrhein und Basel über Murten-Moudon zum Großen St. Bernhard⁴³⁾. Peterlingen eignete sich vorzüglich zur Kontrolle dieser Route. Sowohl Beck⁴⁴⁾ wie Büttner⁴⁵⁾ haben denn auch den Anteil Ottos I. an der Gründung Peterlingens (über seine vorgeschobene Gattin Adelheid) betont. Beck hat Otto geradezu als faktischen Eigenkirchenherrn Peterlingens bezeichnet⁴⁶⁾. Für des Kaisers Interesse an dem Kloster ist es bezeichnend, wie er es sofort mit dem von ihm beherrschten Elsaß verband. Noch vor 965 gingen die Güter, die Herzog Rudolf 959 von Otto erhalten hatte, an Peterlingen über, gewiß nicht ohne Wissen und Zustimmung Ottos I., der es 965 bestätigte⁴⁷⁾. Zentren dieses ausgedehnten Besitzes, der uns im Laufe der

⁴²⁾ Diplom des Königs Konrad bei A. Kocher, Solothurner UB. 1 (1952) 9 Nr. 5. Das in der Nachzeichnung des 12. Jh. angegebene Inkarnationsjahr 957 kann nicht stimmen. Wegen des Kaisertitels Ottos I. fällt die Urkunde frühestens auf 962 März 9. Andere Datierungsversuche knüpfen an die Versammlung an, die Otto I. und Otto II. im Oktober 967 in Verona hielten, weil für diese Versammlung die Teilnahme des Königs Konrad verbürgt ist (MG. Const. 1, 29). In der Tat erscheint 962 als Datum des Konraddiploms etwas früh, weil der Notar Heinrich, der noch am 23. März 963 als Notar erscheint (A. Bernard u. A. Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 2 [1880] 242 Nr. 1152), hier bereits zum Kanzler aufgerückt ist.

⁴³⁾ Vgl. H. Ammann u. K. Schib, *Historischer Atlas der Schweiz* (1958) Karte 19.

⁴⁴⁾ Beck (oben Anm. 36) S. 300.

⁴⁵⁾ Büttner, *Gesch. des Elsaß* 1, 196.

⁴⁶⁾ Vgl. hierzu auch die Urkunden DO. II. 307. DO. III. 27, die zeigen, daß die Kaiser auch in Peterlingen selbst Rechte zu haben glaubten, nicht nur bei dem im Reich gelegenen Besitz des Klosters. Vgl. auch Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 332 Anm. 4.

⁴⁷⁾ DO. I. 284, von dem nur das Datum überliefert ist, dessen Inhalt aber eine Bestätigung der Schenkung des Herzogs Rudolf gewesen sein muß, da die